



**Bericht über die Überprüfung
des Verkaufes von KELAG-Aktien
durch die KEH**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	2013
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, August 2013
Prüfer:	DI. Susanne Koschat-Hetzendorf
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1. PRÜFUNGSaufTRAG - PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG	1
1.1. Vorlage an den Landtag	1
1.2. Prüfungsauftrag	1
1.3. Prüfungsdurchführung	2
1.4. Darstellung des Prüfungsergebnisses	4
2. KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGSGMBH	5
2.1. Unternehmensstruktur	5
2.2. Unternehmensstrategie	5
2.3. Organe der KEH	7
3. KELAG KONZERN	8
3.1. Strukturen des KELAG Konzerns	8
3.2. Organe der KELAG	9
3.3. Dividenden	10
4. ANTEILSVERKAUF	11
4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	11
4.1.1. Allgemeines	11
4.1.2. Europäische Fusionskontrollverordnung und österreichisches Kartellrecht	12
4.1.3. EU-Beihilfenrecht und Ausschreibungspflicht	12
4.1.4. Einflussrechte der KEH und/oder ihrer Gesellschafter in Bezug auf die KELAG	13
4.1.5. Genehmigungspflicht durch Landtag und/oder Landesregierung	13
4.2. Ablauf des Anteilsverkaufes	14
4.3. Bewertung der zum Verkauf vorgesehenen KELAG-Anteile	16
4.3.1. Wertgutachten	16
4.3.2. Fairness Opinion	18
4.4. Transaktionskosten	18
5. ZUSAMMENFASSUNG DER FESTSTELLUNGEN	20

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
DCF	Discounted Cash Flow-Bruttoverfahren
EBIT	earnings before interest and taxes - Gewinn vor Zinsen und Steuern
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization - Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FKVO	Europäische Fusionskontrollverordnung
iHv	in Höhe von
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
KEH	Kärntner Energieholding Beteiligungsgesellschaft mbH
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LTGO	Geschäftsordnung des Kärntner Landtages
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
KRV	Kärntner Restmüllverwertungs GmbH
Ltgs.Zl.	Landtagszahl
LRH	Landesrechnungshof
Mio.	Million(en)
o.a.	oben angeführten
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft
VERBUND	Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft
WACC	Weighted Average Cost of Capital - gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz
z.B.	zum Beispiel

1.1. VORLAGE AN DEN LANDTAG

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages den Verkauf von KELAG-Aktien durch die Kärntner Energieholding Beteiligungsgesellschaft mbH (KEH) überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht Zl. LRH 111/V/2013 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde der Landesregierung und der KEH am 21.06.2013 jeweils mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.

Dem LRH wurden innerhalb der genannten Frist bzw. auch eine Woche darüber hinaus keine Stellungnahmen übermittelt. Sollten Stellungnahmen nachträglich einlangen, werden diese dem Kontrollausschuss umgehend nachgereicht.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht Zl. LRH 111/V/2013 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2. PRÜFUNGS-AUFTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 52. Sitzung am 9. Oktober 2012 einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Kärntner Landesrechnungshof wird gemäß § 13 Abs. 2 K-LRHG 1996 beauftragt, „den Anteilsverkauf von 12,85 % KELAG-Aktien an die RWE AG einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und dem Kärntner Landtag ehestmöglich einen Prüfbericht vorzulegen.“ (Ltgs.Zl. 37-13/30), sowie

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, den Verkauf von KELAG-Anteilen des Landes an die RWE AG dahingehend zu prüfen, ob dabei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit entsprochen wurde. Insbesondere möge geprüft werden, ob der dem Verkauf aufgrund der Stellungnahme einer einzigen Beraterfirma zugrunde gelegte Wert der Anteile marktkonform war. Weiters möge auch die Rolle des Beraters des Landesfinanzreferenten Dobernig, nämlich des Geschäftsführers der Kärntner Energieholding, Dr. Pöschl, bei der Abwicklung dieses Deals dargestellt werden“ (Ltgs.Zl. 37-14/30).

Diese Prüfverlangen wurden dem LRH vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt und langten am 15. Oktober 2012 ein.

1.3. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

- (1) Die gegenständliche Prüfung umfasst die Überprüfung des im Jahr 2012 durchgeführten Verkaufs von 12,85% KELAG-Aktien durch die KEH an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft (kurz RWE).

Von der KEH wurden dem LRH folgende Unterlagen samt etwaiger Begleitschreiben in Kopie bzw. per Email zu Verfügung gestellt:

- Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG vom 23.5.2012
- Fairness Opinion vom 26.6.2012
- Fairness Opinion Zusammenfassung (Opinion Letter) vom 26.6.2012
- Rechtsgutachten zum Kartellrecht und FKVO vom 11.6.2012
- Rechtsgutachten zur Frage Ausschreibungspflicht und EU-Beihilfenrecht vom 13.6.2012
- Rechtsgutachten zur Frage Änderung der Einflussrechte vom 4.7.2012
- Schreiben der RWE an die KEH betreffend Interesse am Aktienkauf vom 5.7.2012
- Aktienkaufvertrag vom 10.7.2012
- Angebot auf Abschluss eines 2. Nachtrages zum Syndikatsvertrag vom 10.7.2012
- Rechtsgutachten zur Frage der Genehmigungspflicht durch den Landtag vom 3.9.2012
- Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung Nr.15/2012 der KELAG vom 4.9.2012
- Auszug aus dem Protokoll der 379. Aufsichtsratssitzung der KELAG vom 7.9.2012
- Protokoll über die 14. ordentliche Generalversammlung der KEH am 7.9.2012
- Auszug aus dem Protokoll der 52. Aufsichtsratssitzung der KEH vom 7.9.2012
- Geschäftsführungsbeschluss der KEH zum Aktienkaufvertrag und das Procedere vom 28.9.2012
- Geschäftsführungsbeschluss der KEH zur Veranlagung des Kaufpreises vom 28.9.2012
- Übertragungserklärung der KEH vom 28.9.2012
- Closing Unterlagen vom 28.9.2012
- KELAG Namensaktie mit Indossament mit 28.9.2012
- Nachtrag zum Syndikatsvertrag vom 18.12.2012
- Geschäftsberichte der KELAG für die Jahre 2009-2011
- Jahresabschlüsse der KEH für die Jahre 2010-2012
- Belege zum Zahlungsfluss im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf
- Belege zu den Zahlungsflüssen der Dividendenausschüttung KELAG/KEH/Land Kärnten
- Aktenvermerk über die steuerliche Behandlung des Verkaufserlöses
- Angebot und Beauftragung der Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG
- Angebot und Beauftragung der Fairness Opinion

- Honorarnoten und Zahlungsbelege zu den Transaktionskosten
- Protokoll der 14. ordentlichen Generalversammlung der KEH am 16.11.2012 mit Ausschüttungsbeschluss
- Schreiben der RWE an die KEH vom 6.7.2010 mit Bekundung des Interesses zukünftig 12,85% der KELAG Anteile zu kaufen.

Folgende Unterlagen wurden dem LRH von der KELAG in Kopie zu Verfügung gestellt:

- Kurzpräsentation zum Planungsprozess
- Rahmenrichtlinie „Führungs- und Steuerungssystem“ im KELAG Konzern
- Überblick über die Entwicklung des Strommarktpreises
- Auszug aus den Satzungen der KELAG
- Vorstandsbeschluss zum Verkauf von KELAG-Aktien von der KEH an die RWE vom 4.9.2012
- Auszug aus dem Protokoll der 379. Aufsichtsratssitzung der KELAG vom 7.9.2012
- Kurzdarstellung der Mittel- und Langfristplanung
- Resümeeprotokoll der 44. Und 45. Besprechung der Syndikatsaufsichtsräte vom 20.5.2011 und vom 18.11.2012
- Antrag des Vorstandes an den Aufsichtsrat der KELAG vom 18.11.2011 betreffend das Budget 2012
- Budget 2011 der KELAG
- Unterlagen zu Detailfragen der Jahresabschlüsse und der Planungen der KELAG

Die Abt. 2 Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau des AKL stellte folgende ihr zum Aktienverkauf und zur Beteiligung des Landes an der KEH vorliegenden Unterlagen in Kopie zur Verfügung:

- Regierungssitzungsakt Zl. 02-FinW-1047/4-2012 vom 10.7.2012; KEH; Veräußerung 12,85% KELAG; Bericht
- Auszug aus der Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG vom 23.5.2012; Deckblatt und Seite 114 mit Pkt. 18 Zusammenfassung
- Auszug aus der Fairness Opinion vom 26.6.2012; Seite 1 bis Seite 4 und Seite 16
- Email der KEH vom 6.7.2012 mit Präsentation zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Land Kärnten und RWE sowie Beschlussantrag der KEH betreffend Verkauf von 12,85% KELAG-Aktien an die RWE
- Schreiben der RWE an die KEH betreffend Interesse am Aktienkauf vom 5.7.2012
- Rechtsgutachten zur Frage Änderung der Einflussrechte vom 4.7.2012

- Rechtsgutachten zur Frage Ausschreibungspflicht und EU-Beihilfenrecht vom 13.6.2012
- Rechtsgutachten zum Kartellrecht und FKVO vom 11.6.2012
- Angebot auf Abschluss eines 2. Nachtrages zum Syndikatsvertrag vom 10.7.2012
- Nachtrag zum Syndikatsvertrag vom 18.12.2012
- Aktienkaufvertrag vom 10.7.2012
- Rechtsgutachten zur Frage der Genehmigungspflicht durch den Landtag vom 3.9.2012
- Steiermärkischer Landtag vom 18.11.2008; Antrag des Ausschusses und Stellungnahme der Landesregierung zum Betreff: Änderung der Landesverfassung bezüglich des Verkaufes von Landeseigentum
- Firmenbuchauszug der KEH vom 25.10.2012
- Syndikatsvertrag zwischen Land Kärnten und RWE vom 23.5.2001
- Kooperationsvertrag zwischen KEH und RWE vom 23.5.2001
- Nachtrag zum Syndikatsvertrag vom 28.5.2010
- Regierungssitzungsakt Zl. 4-FinW-1047/1-2010 KEH vom 28.5.2010; Verlängerung der Partnerschaft mit der RWE, Änderung der Vertragswerke, Zustimmung durch die Landesregierung

Im Zuge der Prüfung standen dem LRH für Auskünfte die Vorstände der KEH, der Leiter und eine Mitarbeiterin der Abt. 2 des AKL, das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied und die leitenden Mitarbeiter aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Controlling der KELAG sowie die für die Unternehmensbewertung der KELAG zuständigen Mitarbeiter der beiden beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen zu Verfügung.

1.4. DARSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

2.1. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

- (1) Die Kärntner Energieholding Beteiligungsgesellschaft mbH (KEH) wurde nach Beschlussfassung im Kollegium der Kärntner Landesregierung am 11.1.2000 mit Errichtungserklärung vom 24.5.2000 vor dem Hintergrund der Entwicklung der Europäischen Energiewirtschaft bzw. Strommarktliberalisierung gegründet. Das Land Kärnten war zu diesem Zeitpunkt alleiniger Gesellschafter. Der Unternehmensgegenstand der KEH beschränkte sich auf das Verwalten der Anteile der KELAG, nachdem das Land Kärnten auf Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 25.1.2000 seine 63,85% Anteile an der KELAG an die KEH übertragen hat.

Im Zuge der Strommarktliberalisierung suchte das Land Kärnten aus strategischen Überlegungen einen Partner, um in Hinkunft eine Wachstumsstrategie zu verfolgen, die die Sicherheit und den Ausbau von Arbeitsplätzen gewährleistet und den Wirtschaftsstandort Kärnten stärkt. Dieser Partner wurde mit dem deutschen Energieunternehmen RWE gefunden.

Im Jahr 2001 verkaufte das Land Kärnten einen Geschäftsanteil von 49% an der KEH an die RWE Plus AG um rd. € 300 Mio. und war sodann zu 51% an der KEH beteiligt. Der Verkauf der KEH-Gesellschaftsanteile des Landes an die RWE wurde in der Regierungssitzung vom 22.5.2001 einstimmig beschlossen. Der Landtag stimmte der Übertragung der Anteile am 31.5.2001 ebenfalls zu.

Die Beteiligungsverhältnisse an der KEH bestanden zum Zeitpunkt des gegenständlichen Aktienverkaufs unverändert. Ebenso hielt bis zu diesem Zeitpunkt die KEH die 63,85% Anteile an der KELAG.

2.2. UNTERNEHMENSSTRATEGIE

- (1) Zwischen dem Land Kärnten und der RWE wurde am 23.5.2001 ein Syndikatsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage das Land ungeachtet seines Anteils von 51% an der KEH strukturelle Maßnahmen nur einvernehmlich mit der RWE vornehmen kann.

Der Syndikatsvertrag regelt insbesondere die Ausübung der Herrschafts- und Verwaltungsrechte im Aufsichtsrat und der Generalversammlung der KEH, damit mittelbar auch in Hauptversammlungen und im Aufsichtsrat der KELAG. Des Weiteren werden mit diesem Vertrag die Grundsätze der Geschäftspolitik von KEH und KELAG, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land Kärnten und RWE in der KEH geregelt.

Das Land Kärnten war bereit, in wesentlichen Belangen der KEH bzw. der KELAG eine gemeinsame Vorgangsweise mit der RWE sicherzustellen. Diese erstreckte sich sowohl auf den Geschäftsbetrieb der KELAG als auch auf die Besetzung von Organen der KEH und der KELAG. Insofern erfuhr der Minderheiteneigentümer RWE im Syndikatsvertrag eine Aufwertung zum gleichberechtigten Partner.

Im Syndikatsvertrag wurde weiter festgehalten, dass das Land Kärnten so lange Mehrheitsgesellschafter der KEH bleiben wird, als dies nach dem Bundesverfassungsgesetz verfassungsrechtlich oder in anderer Form gesetzlich geboten ist. Im Ergebnis wird damit bei den erfassten Gesellschaften eine Privatisierungsschranke errichtet, die direkt oder indirekt letztlich der öffentlichen Hand die Hälfte bzw. die Mehrheit der Kapitalanteile vorbehält. Der RWE wurde für den Fall einer Aufhebung der Privatisierungsschranke von Landeselektrizitätsunternehmen die Kaufoption für weitere Anteile am Stammkapital der KEH eingeräumt.

Die RWE verpflichtete sich auch die erworbenen Anteile für maximal acht Jahre zu halten und an niemanden zu übertragen. Dasselbe wurde sinngemäß auch für das Land Kärnten festgelegt.

Die Vertragspartner waren sich einig, dass die KELAG und die KEH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und eine angemessene Verzinsung des Kapitals gewährleistet werden soll. Im Syndikatsvertrag wurde als langfristiges Ziel ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von mindestens 10% bezogen auf das wirtschaftliche eingesetzte Eigenkapital vereinbart

Als Beilage zum Syndikatsvertrag wurde am 23.5.2001 ein Kooperationsvertrag zwischen KEH und RWE abgeschlossen, der von der KELAG zur Kenntnis genommen wurde. Darin wurden insbesondere die Kooperationsbereiche definiert. Es wurde festgelegt, Kooperationen in den Bereichen Marketing, Strombeschaffung, Stromhandel, Kraftwerkeinsatz, Wasserkraft, Stromnetze, Erdgas, Wasser, Personalentwicklung sowie Beschaffung allgemein einzugehen.

Basierend auf diesem Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2001 schloss die RWE mit der KELAG am 5. Juli 2002 einen weiteren Kooperationsvertrag ab. Durch die strategische Kooperation sollten vor allem Kostenvorteile durch Kompetenztransfer, durch gemeinsames Auftreten am Markt und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für beide

Seiten realisiert werden.

Um die im Jahr 2001 und 2002 vereinbarte Kooperation weiterzuentwickeln und zu vertiefen schlossen RWE, KEH und das Land Kärnten am 14.6.2007 eine Vereinbarung über die Umsetzung einer strategischen Wachstumsinitiative („Wachstumspakt“). Insbesondere wurden strategische Unternehmensziele und Maßnahmen vereinbart, um die Wachstumsinitiative erfolgreich umsetzen zu können.

Am 28.5.2010 wurde in einem Nachtrag zum Syndikatsvertrag die festgelegte Behaltspflicht der Anteile sowohl betreffend die RWE als auch betreffend das Land Kärnten bis 31.12.2020 verlängert.

In einem 2. Nachtrag zum Syndikatsvertrag, unterfertigt vom Land Kärnten am 18.12.2012, wurden die von der RWE im Jahr 2012 erworbenen 12,85% Anteile an der KELAG in die Regelungen des Syndikatsvertrages miteinbezogen.

Durch den gegenständlichen Anteilsverkauf erhöht sich der Anteil der RWE an der KELAG durchgerechnet von 31,28% auf 37,84%. Im Gegenzug verringert sich der Anteil des Landes Kärnten von bisher 32,56% auf 26,01%.

2.3. ORGANE DER KEH

- (1) Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Anteilsverkaufs waren folgende Organe und Personen für die KEH tätig:

Geschäftsführung: Mag. Dr. Günther Pöschl

Dr. Rolf Martin Schmitz

Aufsichtsrat: DI. Jochen Ziegenfuß, Vorsitzender

Dr. Bernd Widera, 1. Stv. des Vorsitzenden

Vorsitzender des ZBR Gerald Loidl, 2. Stv. des Vorsitzenden

Ing. Armin Buttazoni

Ing. Willibald Dörflinger

Dr. Thomas Gimpel

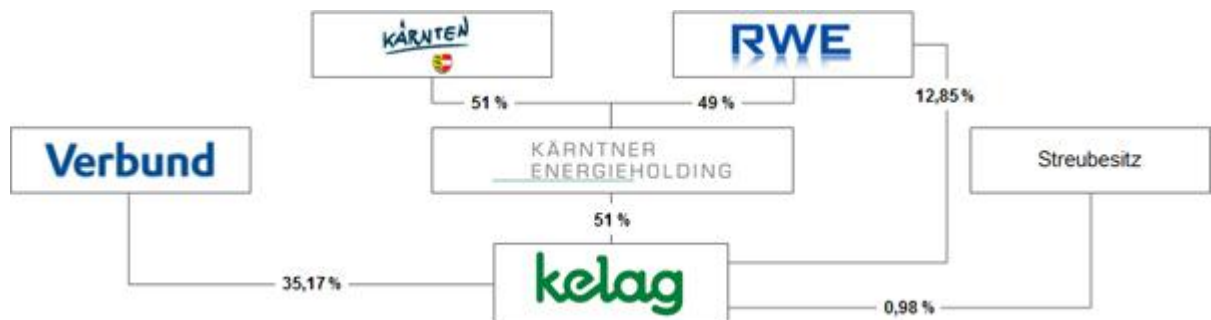
Dr. Joachim Schneider

3.1. STRUKTUREN DES KELAG KONZERNS

- (1) Im Jahr 1923 wurde das Unternehmen als Kärntner Wasserkraftwerke-AG gegründet und im Jahr 1939 in KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft umbenannt.

Der KELAG-Konzern ist einer der führenden Energiedienstleister in Österreich. Das Unternehmen ist in den Geschäftsfeldern Strom und Erdgas österreichweit, jedoch mit Schwerpunkt in Kärnten, tätig. Der KELAG-Konzern hat jahrzehntelange Erfahrung im Erzeugen und Verteilen von Energie und betreibt eigene Wasserkraftwerke zur Stromproduktion.

Die aktuelle Eigentümerstruktur zeigt die folgende Abbildung (Quelle: KELAG):



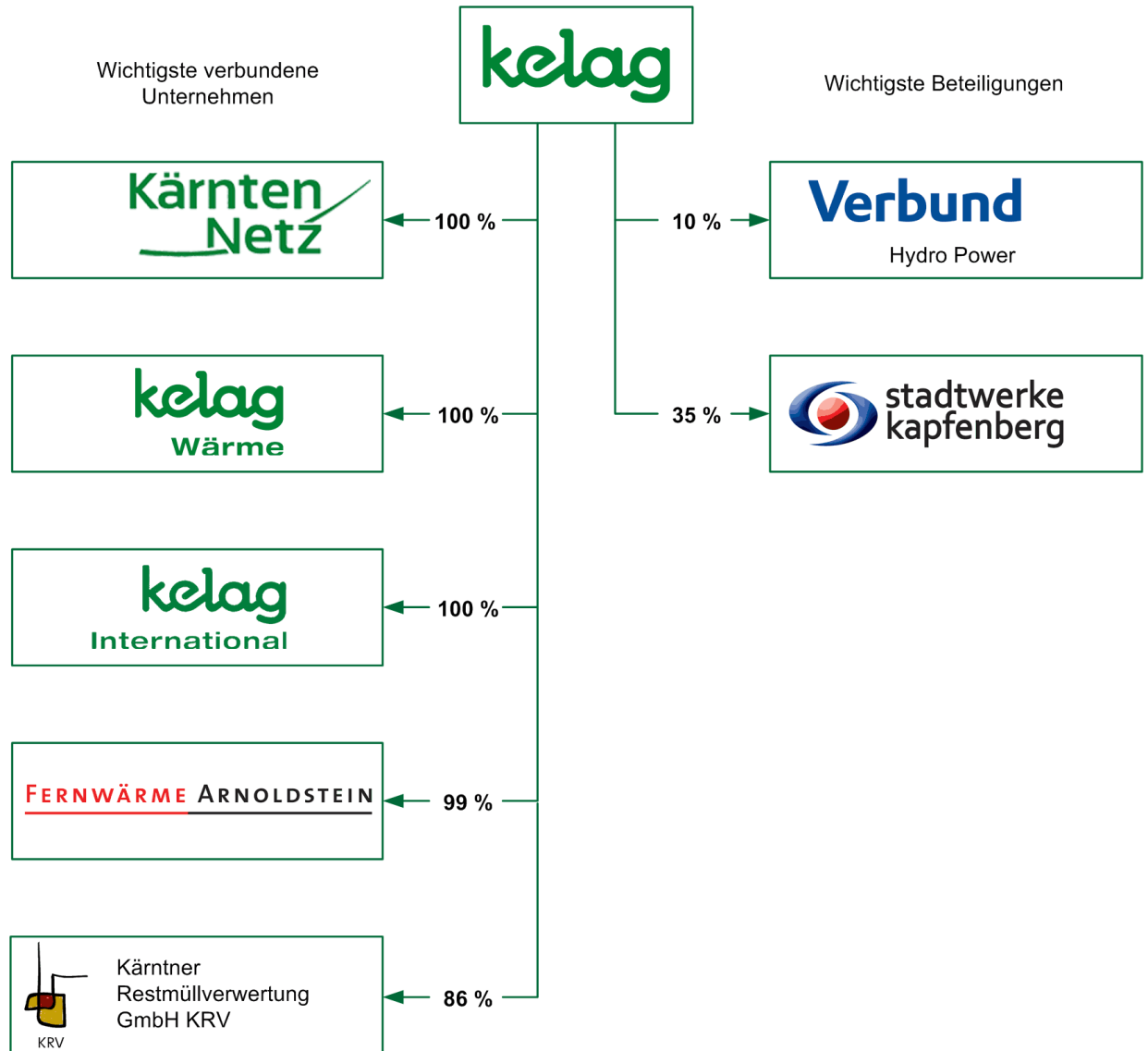
Der KELAG-Konzern besteht aus der KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und einer Reihe von Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH und die KELAG Wärme GmbH sind die zwei wirtschaftlich bedeutendsten Tochterunternehmen der KELAG. Das Tochterunternehmen KNG-Kärnten Netz GmbH nimmt die Aufgaben des Verteilernetzbetriebes Strom und Erdgas in Kärnten wahr. Das Tochterunternehmen KELAG Wärme GmbH ist in Österreich Marktführer bei der Nutzung von Bioenergie und industrieller Abwärme. In der KI-KELAG International GmbH sind die internationalen Aktivitäten gebündelt.

Die wirtschaftlich wichtigste Beteiligung hält die KELAG an der Verbund Hydro Power AG und zwar mit 10%.

Mit rd. 86% ist die KELAG an der Kärntner Restmüllverwertung GmbH beteiligt. Dieses Unternehmen betreibt in Arnoldstein die thermische Müllverwertungsanlage für das Bundesland Kärnten mit einer Jahreskapazität von 96.000 Tonnen Hausmüll.

Die wichtigsten verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der KELAG zeigt folgende Abbildung (Quelle: KELAG):



Stand 1. August 2012

3.2. ORGANE DER KELAG

(1) Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Anteilsverkaufs waren folgende Organe und Personen für die KELAG tätig:

Vorstand: Univ. Prof. DI. Dr. Hermann Egger
 DI. Harald Kogler
 DKfm. Armin Wiersma

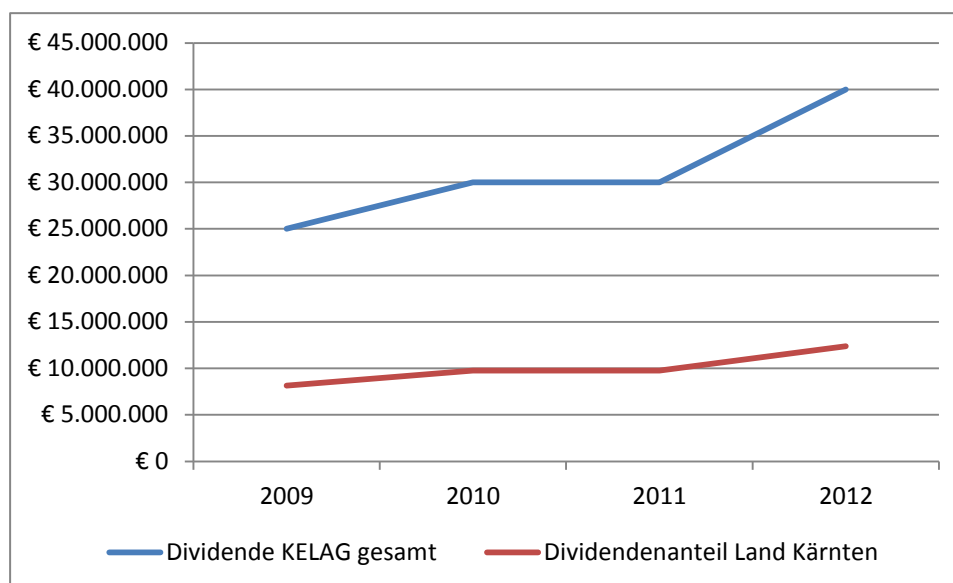
Aufsichtsrat: Mag. Dr. Günther Pöschl, Vorsitzender
 Dr. Rolf Martin Schmitz, 1. Stv. des Vorsitzenden

Dr. Bernd Widera, 2. Stv. des Vorsitzenden
 Ing. Willibald Dörflinger
 Dr. Thomas Gimpel
 Mag. Leopold Rohrer
 Dr. Joachim Schneider
 DKfm. Dr. Heinz Taferner
 DI. Jochen Ziegenfuß

3.3. DIVIDENDEN

- (1) Die KELAG schüttet an die KEH Dividenden aus, die anteilmäßig an das Land Kärnten weitergegeben werden. Dabei enthalten die von der KEH an das Land Kärnten ausgeschütteten Beträge auch Anteile an dem Betriebsergebnis der KEH.

Die folgende Tabelle zeigt die Dividendenausschüttung der KELAG der letzten Jahre:



Der Anteil des Landes betrug bis einschließlich 2011 32,56%, im Jahr 2012 reduzierte sich der Anteil durch den unterjährigen Anteilsverkauf auf 30,92% und ab dem Jahr 2013 wird der Anteil nunmehr 26,01% betragen.

4.1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1.1. Allgemeines

- (1) Das Bundesverfassungsgesetz über die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft (BGBl 143/1998) sieht in § 2 in Verbindung mit Anlage 3 vor, dass ein Geschäftsanteil von mindestens 51% der KELAG im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen stehen muss, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51% beteiligt sind.

In der Kärntner Landesverfassung ist in Art. 41 Abs. 4 verankert, dass von den Anteilsrechten an der KEH mindestens 51% des Stammkapitals im Eigentum des Landes Kärnten stehen.

In dem zwischen Land Kärnten und RWE 2001 abgeschlossenen Syndikatsvertrag Pkt. 8.1. ist festgelegt, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen durch die KEH, wozu insbesondere die Beteiligung der KEH an der KELAG zählt, nur einvernehmlich beschlossen werden.

Der Gesellschaftsvertrag der KEH regelt in Pkt. XI. Abs. 2 lit. b), dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben der Zustimmung des Aufsichtsrates der KEH bedürfen. Außerdem bedürfen diese Vorgänge gemäß Pkt. XII Abs. 1 lit. h) einer Zustimmung der Generalversammlung der KEH mit mindestens 75 % der Stimmen, somit ist die Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich.

Die Übertragung von Namensaktien mit den Nummern 1 bis 7.923.770 bedarf gemäß den Satzungen der KELAG § 5 Abs. 3 der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt der Vorstand, der hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Zur Klärung einzelner Rechtsfragen die sich in Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf stellten, holte die KEH Gutachten ein. So wurden rechtliche Stellungnahmen zu den Themen Kartellrecht und europäische Fusionskontrollverordnung, Ausschreibungspflicht und EU-Beihilfenrecht sowie zur Frage der Änderung der Einflussrechte in KEH und KELAG im Falle des Aktienverkaufs eingeholt.

Die Klärung der Frage der Genehmigungspflicht eines Aktienkaufvertrages zwischen KEH und RWE durch die Kärntner Landesregierung und/oder den Kärntner Landtag wurde als aufschiebende Bedingung im Aktienkaufvertrag verankert. Ein diesbezügliches

Rechtsgutachten wurde von der KEH eingeholt.

4.1.2. Europäische Fusionskontrollverordnung und österreichisches Kartellrecht

- (1) Die vorliegende von der KEH beauftragte rechtliche Stellungnahme wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei erstellt und kommt zu folgendem Schluss:

Die Europäische Kommission qualifizierte den im Jahr 2001 erfolgten Einstieg der RWE in die KEH als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar (Entscheidung vom 2.8.2001, Zl. 32001M2513), ungeachtet der Überschreitung der in Artikel 1 EG-Fusionskontrollverordnung normierten Schwellenwerte. Durch den Anteilserwerb erhöhe sich die Beteiligung der RWE an der KELAG von bisher 31,28% auf 37,84% wodurch keiner der in Artikel 3 EG-Fusionskontrollverordnung normierten Zusammenschluss-tatbestände verwirklicht werde.

Gemäß § 7 Abs.1 Z 3 Kartellgesetz gilt als Zusammenschluss insbesondere der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer, wenn dadurch eine Beteiligungsgrad von 25% bzw. von 50% erreicht oder überschritten wird. Da sich im gegenständlichen Fall die Beteiligung der RWE an der KELAG nur von bisher 31,28% auf 37,84% erhöhe, werde keiner der normierten Schwellenwerte überschritten und bestehe auch kein Zusammenschluss-tatbestand nach österreichischem Kartellrecht.

4.1.3. EU-Beihilfenrecht und Ausschreibungspflicht

- (1) Die von einer Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der KEH erstellte rechtliche Stellungnahme führt zum Thema Beihilfenrecht Folgendes aus:

Das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe nach Art. 107 AEUV setze eine auf einer staatlichen Maßnahme beruhende Gewährung einer Begünstigung im weitesten Sinne eines oder mehrerer Unternehmen voraus. Die Begünstigung könne dabei grundsätzlich in einer Leistungsgewährung oder in einer Belastungsverminderung bestehen.

Bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmensanteile stehe sohin die Frage nach der Bestimmung des Marktpreises im Vordergrund. Es spreche die Vermutung gegen eine Beihilfengewährung, wenn die Höhe der Gegenleistung in einem objektiven Verfahren bestimmt worden sei. Die Kommission sehe als solches ein Ausschreibungsverfahren oder alternativ die Erstellung eines objektiven Wertgutachtens durch unabhängige Sachverständige an.

Unter Hinweis auf die beihilfenrechtliche EU-Judikatur wäre ein 2. Sachverständigengutachten oder zumindest eine Fairness Opinion zu empfehlen.

4.1.4. Einflussrechte der KEH und/oder ihrer Gesellschafter in Bezug auf die KELAG

- (1) Die zur Frage der Einflussrechte von der KEH eingeholte rechtliche Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass durch die beabsichtigte Anteilsveräußerung grundsätzlich kein Verlust wesentlicher Einflussrechte auf Seiten der KEH und/oder des Landes als Gesellschafter der KEH verbunden sei. Das Aktiengesetz normiere in diesem Zusammenhang zwei wesentliche Beteiligungsschwellen, nämlich eine Schwelle von 50% plus eine Aktie für die einfache Mehrheit und 75% plus eine Aktie für die qualifizierte Mehrheit. Die einfache Mehrheit der KEH an der KELAG bleibe auch nach Reduktion der Anteile von 63,85% auf 51% bestehen.

Da der im Jahr 2001 zwischen Land Kärnten und RWE abgeschlossene Syndikatsvertrag vom Anteilsverkauf unberührt bleibe, änderten sich auch die mittelbaren Einflussrechte des Landes Kärnten auf die KELAG nicht.

4.1.5. Genehmigungspflicht durch Landtag und/oder Landesregierung

- (1) Die Klärung der Frage der Genehmigungspflicht eines Aktienkaufvertrages zwischen KEH und RWE durch die Kärntner Landesregierung und/oder den Kärntner Landtag wurde als aufschiebende Bedingung im Aktienkaufvertrag verankert. Ein diesbezügliches von der KEH eingeholtes Rechtsgutachten resümiert, dass weder eine Bewilligung der Landesregierung noch des Landtages erforderlich sei.

Der gegenständliche Anteilsverkauf sei ein Rechtsgeschäft zwischen juristischen Personen des Privatrechts. Die vom Land in die KEH eingebrachten finanziellen Mittel hätten durch die Ausgliederungs- und Privatisierungsakte den Charakter von „Landesmitteln“ verloren. Daher komme eine Zustimmung des Landtages gem. Art. 64 K-LVG nicht in Betracht. Eine Bewilligungspflicht des Landtages für Rechtsgeschäfte einer juristischen Person des Privatrechts, an der auch landesfremde juristische Personen beteiligt sind, würde in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte eingreifen und müsste gesetzlich ausdrücklich vorgesehen werden. Eine solche gesetzliche Ermächtigung sei im gegenständlichen Fall nicht vorhanden.

Sowie kein Zustimmungsrecht durch den Landtag gegeben sei, bestehe auch keines der Landesregierung. Auch dieses bedürfte gesetzlicher Regelungen. Aus den Organisationsvorschriften, die kollegiale und monokratische Beschlussfassungen innerhalb der Landesregierung abgrenzen, könne ein Zustimmungsrecht nicht begründet werden, jedoch zähle zu den monokratisch zu besorgenden Aufgaben des zuständigen Referenten die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten im Rahmen der Beteiligungsverwaltung.

4.2. ABLAUF DES ANTEILSVERKAUFES

- (1) Im Zuge der Verhandlungen zur Verlängerung des Syndikatsvertrages im Mai 2010 wurde klargestellt, dass eine zukünftige Veräußerung von KELAG-Anteilen durch die KEH an einen Dritten die Zustimmung der RWE erfordere. Für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung signalisierte die RWE, diese Anteile zu erwerben.

In einem Schreiben an die KEH vom Juli 2010 verschriftlichte die RWE im Sinne einer weiteren Förderung der Zusammenarbeit die bis dahin mündlichen Vereinbarungen über ein eventuelles zukünftiges direktes Beteiligungsengagement der RWE an der KELAG durch Kauf von 12,85% der KELAG-Aktien von der KEH. Die Entscheidung ob und zu welchen Bedingungen die Transaktion durchgeführt werde, sollte voraussichtlich im Jahr 2012 mit dem Land Kärnten getroffen werden. Grundlage des für eine mögliche Transaktion zu bestimmenden Kaufpreises sollte eine durch die KEH beauftragte Bewertung der KELAG durch eine der vier größten internationalen oder der vier größten österreichischen Wirtschaftsprüfungskanzleien sein. Die Ermittlung des Unternehmenswertes sollte auf der Basis marktüblicher Bewertungsmethoden, insbesondere der Discounted Cash Flow- oder der Multiplikatoren-Methode erfolgen.

Das Land Kärnten forderte den vereinbarten Aktienkauf im Jahr 2012 ein.

Anfang April 2012 beauftragte die KEH ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG zwecks Preisfindung zur Veräußerung von 12,85 % der Anteile. Die Unternehmensbewertung wurde Ende Mai 2012 fertiggestellt und der KEH übermittelt.

Anfang Juni 2012 wurde durch die KEH ein anderes Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Erstellung einer Stellungnahme zur Unternehmensbewertung (Fairness Opinion) beauftragt. Dabei sollten die methodische Vorgangsweise, die Herleitung bewertungsrelevanter Parameter sowie die Plausibilität des

Bewertungsgutachtens überprüft werden. Diese Stellungnahme wurde Ende Juni 2012 der KEH übermittelt.

Ebenfalls im Juni 2012 holte die KEH die Stellungnahmen zu den Themen Kartellrecht und europäische Fusionskontrollverordnung, Ausschreibungspflicht und EU-Beihilfenrecht sowie zur Frage der Änderung der Einflussrechte in KEH und KELAG im Falle des Aktienverkaufs ein.

Mit Schreiben vom 5.7.2012 teilte die RWE der KEH mit, dass ein Verkauf des Aktienpaketes an einen oder mehrere Dritte, die nicht zum Kreis der Gesellschafter der KEH gehören, nicht ihren Interessen entspreche. Gleichzeitig hielt die RWE ihr Interesse fest, das Aktienpaket zu erwerben.

Die Abt. 2 des AKL wurde vom Landesfinanzreferenten beauftragt, für das Kollegium der Kärntner Landesregierung einen Bericht über die geplante Veräußerung von KELAG-Anteilen zu erstellen. Unterlagen dazu wurden der Abt. 2 am 6.7.2012 vom Geschäftsführer der KEH übermittelt.

Am 10.7.2012 berichtete der Finanzreferent in der 69. Sitzung der Landesregierung über die Veräußerung der Anteile. In dieser Regierungssitzung betonte der Landesfinanzreferent, dass „jeder Cent des Gewinns von 100 Millionen Euro ausschließlich zur Schuldentilgung verwendet werde“. Der Bericht wurde mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen.

Am 10.7.2012 wurde der Aktienkaufvertrag zwischen KEH und RWE über 1.028.000 auf Namen lautende Stückaktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der KELAG von 12,85% entsprechen, errichtet. Der auf Basis des Bewertungsgutachtens festgelegte Kaufpreis betrug € 225 Mio.

Das Rechtsgutachten zur Frage der Genehmigungspflicht durch die Kärntner Landesregierung und/oder den Kärntner Landtag datiert vom 3.9.2012.

Gemäß den Satzungen der KELAG § 5 Abs. 3 stimmte der Vorstand der KELAG in seiner Sitzung am 4.9.2012 der Veräußerung von 1.028.000 auf Namen lautende Stückaktien zu. Der Aufsichtsrat der KELAG erteilte in seiner 379. Sitzung am 7.9.2012 seine Zustimmung.

Die Generalversammlung der KEH erteilte ihre Zustimmung zum Aktienverkauf gem.

Gesellschaftsvertrag Pkt. XII Abs. 1 lit. h) in ihrer Sitzung am 7.9.2012. Der Aufsichtsrat der KEH genehmigte den Verkauf mehrheitlich in seiner Sitzung am 7.9.2012.

Der Aufsichtsrat der RWE stimmte in seiner Sitzung am 21.9.2012 dem Erwerb der KELAG-Anteile sowie dem Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum Syndikatsvertrag (2. Nachtrag zum Syndikatsvertrag) einstimmig zu.

Das Closing mit der Übertragung des Eigentums an den KELAG-Anteilen fand am 28.9.2012 statt. Die in Pkt. V. des Aktienkaufvertrages festgelegten aufschiebenden Bedingungen wurden erfüllt und sämtliche geforderten Nachweise erbracht. In diesen Bedingungen war auch die Unterfertigung eines Angebotes auf Abschluss eines 2. Nachtrags zum Syndikatsvertrag zwischen Land Kärnten und RWE enthalten.

Unmittelbar nach dem Closing wurde der vereinbarte Kaufpreis iHv € 225 Mio. an die KEH überwiesen. Die Geschäftsführung der KEH beschloss sodann, den Kaufpreis in Tranchen bis zum vereinbarten Zahlungstermin bzw. bis zur Steuerfälligkeit zu veranlagern.

Die Generalversammlung der KEH fasste in ihrer 15. Generalversammlung am 16.11.2012 den Beschluss, aus dem verteilungsfähigen Bilanzgewinn eine Sonderausschüttung aus dem KELAG-Aktienverkauf iHv € 196.078.431,37 (davon Land Kärnten € 100.000.000,00 und RWE € 96.078.431,37) vorzunehmen.

In der 75. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 20.11.2012 berichtete der Landesfinanzreferent über den 2. Nachtrag zum Syndikatsvertrag und wurde ermächtigt diesen zu unterfertigen.

Der 2. Nachtrag zum Syndikatsvertrag wurde am 18.12.2012 unterfertigt. Damit wurden die von der RWE erworbenen 12,85 % Anteile an der KELAG in die Regelungen des Syndikatsvertrages miteinbezogen.

Der aus der Sonderausschüttung auf das Land Kärnten entfallende Betrag iHv € 100 Mio. wurde mit Valuta 15.1.2013 an das Land Kärnten ausgezahlt.

4.3. BEWERTUNG DER ZUM VERKAUF VORGESEHENEN KELAG-ANTEILE

4.3.1. Wertgutachten

(1) Anfang April 2012 beauftragte die KEH ein Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsunternehmen mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG zur Preisfindung für die geplante Veräußerung von KELAG-Anteilen.

Die Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgte auftragsgemäß auf Grundlage der im Fachgutachten KFS BW1 der österr. Kammer der Wirtschaftstreuhandler festgelegten Standards mit einem Discounted Cash Flow-Bruttoverfahren (DCF) und wurde mit einem Multiplikatorverfahren plausibilisiert.

Das DCF-Verfahren basiert auf den im Rahmen einer Unternehmensplanung ermittelten zukünftigen Zahlungsüberschüssen (Cash Flow), die mit Hilfe von Kapitalkosten zum Bewertungsstichtag diskontiert werden. Beim DCF-Bruttoverfahren werden finanzierungsneutrale freie Cash Flows zur Unternehmensbewertung herangezogen. Freie Cash Flows sind jene Zahlungsströme, die durch das operative Geschäft des Unternehmens erwirtschaftet werden. Der Marktwert des Gesamtkapitals wurde in dem angewendeten DCF-Bruttoverfahren nach dem WACC-Konzept (Weighted Average Cost of Capital) ermittelt, wobei zur Kapitalisierung der freien Cash Flows die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten herangezogen wurden. Die Cash Flows wurden wie üblich in zwei Phasen unterteilt: die erste Phase wurde mit 10 Jahren (2012-2021) angesetzt, in der zweiten Phase nach 2021 wurde eine ewige Rente angenommen. Der Marktwert des Unternehmens wurde somit als Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt.

Bei dem zur Plausibilisierung herangezogenen Multiplikatorverfahren werden Wertbandbreiten unter Heranziehung von Börsenmultiplikatoren ermittelt. Das Verfahren basiert auf Multiplikatoren von Erfolgsgrößen (Umsatz, EBIT, EBITDA, Jahresergebnis etc.) einer Gruppe von Unternehmen (Peer-Group), die mit dem zu bewertenden Unternehmen vergleichbar sind. Die Multiplikatoren werden aus dem Verhältnis der Börsenwerte zu den Erfolgsgrößen der Vergleichsunternehmen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen. Da das Geschäftsmodell der KELAG in der Stromerzeugung durch hohe operative Margen und eine hohe Anlagenintensität gekennzeichnet ist, wurden als Erfolgsfaktoren für das Multiplikatorverfahren insbesondere EBITDA-Multiples zur Bestimmung der Bandbreite des Marktwertes herangezogen.

Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG waren im Wesentlichen die geprüften Jahresabschlüsse der KELAG der Jahre 2009 bis 2011, das genehmigte Budget für das Jahr 2012 und eine Langfristplanung der KELAG für den Zeitraum 2013-2021, sowie diverse konzernspezifische Informationen und Prognosen.

Die Unternehmensbewertung wurde Ende Mai 2012 fertiggestellt und der auf Grundlage des DCF-Bruttoverfahrens ermittelte Unternehmenswert der KELAG wurde zum 31.12.2011 mit € 1.745,8 Mio. angegeben. Daraus leitet sich für den zum Verkauf vorgesehenen Anteil von 12,85 % ein Wert von € 224,34 Mio. ab. Die Plausibilisierung mit dem Multiplikatorverfahren ergab, dass der errechnete Unternehmenswert in der auf Basis von Ertragsmultiplikatoren ermittelten Wertbandbreite lag.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde unter dem Hinweis, dass kein wesentliches vorhanden sei, in der Unternehmensbewertung keiner gesonderten Bewertung unterzogen.

4.3.2. Fairness Opinion

- (1) Anfang Juni 2012 wurde ein anderes Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen von der KEH mit der Erstellung einer Stellungnahme zur Unternehmensbewertung (Fairness Opinion) beauftragt, um im Sinne der Empfehlung zum EU-Beihilfenrecht ein 2. Sachverständigengutachten zumindest in Form einer Fairness Opinion einzuholen.

Nachdem für die Erstellung einer Fairness Opinion in Österreich keine eigenen Standards existieren, wurde als Grundlage der deutsche Standard IDW S8 (Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions) herangezogen.

Wesentlicher Inhalt der Fairness Opinion war insbesondere die methodische Vorgangsweise und die Plausibilität der Ergebnisse der Ermittlung des Unternehmenswertes zu hinterfragen und zu beurteilen.

Die Gutachter kamen zu dem abschließenden Ergebnis, dass die durchgeführte Wertermittlung rechnerisch richtig, der angesetzte gewichtete Kapitalkostensatz adäquat und das Ergebnis finanziell angemessen sei. Es wurde jedoch festgehalten, dass für die Phase nach 2021 der Ansatz eines Wachstumsfaktors bis 1,25% vertretbar wäre.

4.4. TRANSAKTIONSKOSTEN

- (1) Die Transaktionskosten für den gegenständlichen Anteilsverkauf umfassen die Ermittlung des Unternehmenswertes der KELAG, Rechtsgutachten und Rechtsberatung sowie die Leistungen des Notars.

Die Vergaben der angeführten Leistungen durch die KEH erfolgten auf Basis von Kostenschätzungen durchwegs als Direktvergaben an jeweils einen Auftragnehmer.

Die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Leistungen wurden in Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf von externen Auftragnehmern erbracht. Die Vergabe und Zahlung erfolgte durch die KEH.

Leistung	Netto	Brutto
Ermittlung der Wertbandbreiten der KELAG-Beteiligung	101.245,12	121.494,14
Stellungnahme zur Unternehmensbewertung	51.250,00	61.500,00
Leistungen Notar	3.323,73	3.988,47
Rechtsberatung, Gutachten, Vertragserrichtung	46.089,30	55.307,16
Gesamtsumme	201.908,14	242.289,77

(2) *Das Land Kärnten hält nominell mit 51% die Anteilsmehrheit an der Kärntner Energieholding. Syndikatsvertraglich ist bei strategisch energiepolitischen Entscheidungen im KELAG-Konzern eine einvernehmliche und abgestimmte Vorgehensweise zwischen dem Land Kärnten und der RWE vereinbart.*

Mit der gegenständlichen Anteilsveräußerung reduzierte sich der Anteil der KEH an der KELAG von 63,85% auf 51%. Wesentliche Einflussrechte des Landes als Gesellschafter der KEH wurden durch diesen Verkauf nicht verändert. Insbesondere auch dadurch, dass die veräußerten Anteile für die Dauer des Bestandes des Syndikatsvertrages in diesen einbezogen wurden.

Dem Verkauf lag ein objektivierter Unternehmenswert zu Grunde, der durch ein Bewertungsgutachten auf Basis des Fachgutachtens für Unternehmensbewertung ermittelt und durch eine Fairness Opinion plausibilisiert wurde. Die dem Bewertungsgutachten zu Grunde gelegten Planrechnungen der KELAG gehen im 10-jährigen Planungszeitraum bis 2021 von einer sehr positiven Entwicklung aus, wogegen die seitens der Gutachter zu Grunde gelegte Wachstumsannahme für die Phase danach äußerst vorsichtig veranschlagt ist. Angesichts des Umstandes, dass auch die Fairness Opinion den objektivierten Unternehmenswert als angemessen erachtete, wurde dieser von den Vertragspartnern akzeptiert.

Durch die Veräußerung wird sich der Anteil des Landes Kärnten an den Dividendenausschüttungen der KELAG in Hinkunft von bisher 32,56% auf 26,01% verringern.

Mit dem Anteilsverkauf wurden auf Seiten des Landes in erster Linie finanzielle Ziele verfolgt, wobei die Absicht bestand, nach Ausschüttung des Veräußerungserlöses diesen zur Schuldentilgung heranzuziehen. Der LRH kritisiert den Verkauf rentablen Vermögens. Festzuhalten ist, dass die Renditeerwartung aus dem Aktienbesitz deutlich über den aktuellen Zinsbelastungen aufgenommener Kreditmittel liegt, wodurch nach Ansicht des LRH der Verkauf der KELAG-Aktien zum Zwecke der Schuldentilgung als unwirtschaftlich einzustufen ist.

Für Verfügungen über Landesvermögen bestehen landesinterne Regelungen für Zustimmungserfordernisse. So erfordern gemäß Art. 64 der K-LVG Veräußerungen von Landesvermögen die Zustimmung des Landtages. Ebenso bedürfen Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Landesvermögen einer Beschlussfassung des Kollegiums

der Landesregierung. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bestehen betreffend die Verfügungen über mittelbares Landesvermögen keine ausdrücklichen Vorgaben für den zuständigen Referenten. Der diesbezüglich in einem Rechtsgutachten dargelegte Freiraum ist nach Ansicht des LRH aufgrund der sich daraus ergebenden Unverhältnismäßigkeit bedenklich. Der LRH empfiehlt, auch für die Gestionierung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung einen Handlungsspielraum ausdrücklich festzulegen.

Klagenfurt, den 26.8.2013

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer e.h.

F.d.R.d.A.: